
VERAH-Zuschlag

- (1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens einen Medizinischen Fachangestellten (MFA) / Arzthelfer mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) der Hausarztpraxis“ (VERAH) oder einer weiteren von den Vertragspartnern schriftlich durch Ergänzung dieser Anlage als zuschlagsbegründend zugelassenen Qualifikation („**Versorgungsassistent**“), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden.
- a) Beschäftigung mindestens eines Versorgungsassistenten (mindestens halbe Stelle, sozialversicherungspflichtige Festanstellung).
 - b) Nachweis der Qualifikation des Versorgungsassistenten in Form eines VERAH-Zertifikats des Instituts für hausärztliche Fortbildung (IhF), das gegenüber der HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG vorzulegen ist. Ausschließlich das VERAH-Zertifikat des IhF ist zuschlagsbegründend.
 - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben des Versorgungsassistenten werden auf der Internetseite <http://www.verah.de> veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
- (3) Der VERAH-Zuschlag beträgt 5,00 EUR pro Quartal und wird auf die Pauschale P3, erstmalig ab dem Folgequartal der erfolgreich abgeschlossenen Qualifikation gemäß Abs. 1 lit. b) und frühestens im Meldequartal vergütet, solange die Voraussetzungen nach dem vorstehenden Absatz 1 vorliegen. Der Hausärzteverband ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen der vorstehenden Absätze durchzuführen.